

KUF-Reisebedingungen für 2010

Die nachfolgenden Reisebedingungen dienen dazu, die Rechtsverhältnisse zwischen Ihnen und uns in klarer Weise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Bitte lesen Sie diese Bedingungen sorgfältig, da sie Bestandteil des mit uns geschlossenen Reisevertrages werden. Bei den in diesem Katalog angebotenen Reisen der Veranstalter / Reedereien Universal, AIDA, Costa, MSC, NCL sind wir lediglich Vermittler.

I. Vermittlung fremder Leistungen

Vermitteln wir ausdrücklich in fremdem Namen Angebote anderer Reiseveranstalter oder Anschlussflüge, Fahrtransporte, Mietwagen etc., so richten sich Zustandekommen und Inhalt des Vertrages nach den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen Bedingungen des Vertragspartners des Reisenden, soweit diese einbezogen wurden.

II. Vertragsschluss/Datenschutz/ausführendes Luftfahrtunternehmen

1. Die Reiseanmeldung kann mündlich, telefonisch, per Internet oder in Textform erfolgen. Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages an: an Ihr Angebot sind Sie bis zur Annahme durch uns, jedoch längstens 14 Tage ab Zugang Ihrer Erklärung gebunden. Der Reisevertrag kommt erst mit Zugang der Bestätigung in Textform bei Ihnen bzw. Ihrem Reisebüro zustande.

2. Wir speichern Ihre Daten (Adresse; soweit mitgeteilt persönliche Daten und Email-Adresse) für Katalogversand, Pflege der laufenden Kundenbeziehung und Vertragsabwicklung. Für weitere familienfreundliche Angebote geben wir postalische Anschriften an seriöse Partnerunternehmen (Spielwarenbranche, Kinderkleidungsanbieter, Medienunternehmen mit familienbezogenen Produkten) weiter. Dieser Weitergabe oder auch der Nutzung durch uns können Sie jederzeit widersprechen (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz/BDSG), kurze Mitteilung unter der am Ende der Bedingungen angegebenen Adresse genügt. Auf die sonstigen Rechte nach §§ 34 und 35 BDSG weisen wir vorsorglich hin.

3. Die Verordnung Nr. 2111 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, ihre Kunden vor der entsprechenden Flugbeförderung über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Buchung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft nach erfolgter Buchung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

III. Leistungen

1. Die vertraglichen Leistungen ergeben sich aus Reiseanmeldung, Buchungsbestätigung und ergänzend aus der zugrundeliegenden Ausschreibung. Änderungen der Ausschreibung durch entsprechende Mitteilung vor Vertragsschluss bleibt vorbehalten (vgl. Ziffer XVI.).

2. Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt unserer Ausschreibung einschl. der Reisebedingungen abweichende Zusicherungen zu geben oder abändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Solche Vereinbarungen bedürfen stets einer ausdrücklichen Abrede mit uns, die aus Beweiszwecken in Textform getroffen werden sollte.

IV. Zahlung des Reisepreises

1. Vor Reisebeginn sind sämtliche Zahlungen auf den Reisepreis nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651 k Abs.3 BGB zu leisten.

2. Mit Erhalt des Sicherungsscheines wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist 28 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen, die weniger als 28 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis mit Erhalt des Sicherungsscheines fällig.

3. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des gesamten Reisepreises eingetreten, so besteht für Sie ohne Zahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Erbringung unserer Reiseleistungen.

4. Stornoentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

V. Preisänderungen

1. Wir sind berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für uns und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund nicht von uns zu vertretenden Umständen erhöhen oder neu entstehen: Wechselkurse für die gebuchte Reise; Beförderungskosten (insbesondere bei Ölpreisverteuerung); behördliche Gebühren und Abgaben, z.B. Hafengebühren, Flughafenabgaben, Einreise- und Aufenthaltgebühren, Sicherheitsgebühren. Solche Preiserhöhungen sind jedoch nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

2. Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der betragsmäßigen Erhöhung der in Ziffer V.1. genannten Preisbestandteile bezogen auf die Kosten der gebuchten Reise seit Abschluss des Reisevertrages entspricht. Der Erhöhungsbetrag wird zum vereinbarten Reisepreis addiert. Wir sind verpflichtet, Ihnen auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu spezifizieren und zu belegen.

3. Wir sind verpflichtet, Ihnen eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, jedoch spätestens drei Wochen vor Reisebeginn mitzuteilen.

4. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5% so gelten für Sie die nachfolgend in Ziffer VI.2. geregelten Rechte.

VI. Rücktritt vor Reisebeginn

1. Wir sind bis 29 Tage vor Reisebeginn berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn die in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall können Sie von uns un-

verzüglich die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus unserem Angebot verlangen, sofern wir in der Lage sind, diese ohne Mehrpreis für Sie aus unserem Angebot anzubieten.

2. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5%, so sind Sie berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Sie können statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus unserem Angebot verlangen, sofern wir in der Lage sind, diese ohne Mehrpreis für Sie aus unserem Angebot anzubieten. Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich uns oder dem buchenden Reisebüro gegenüber erklärt werden.

3. Sie können als Reisetilnehmer vor Reiseantritt jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall steht uns jedoch gesetzlich eine Rücktrittsentschädigung zu. Wir können statt der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung die nachfolgend aufgelistete pauschalierte Stornoentschädigung geltend machen. Die Stornoentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldetem Teilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung; an Wochenenden und Feiertagen der Werktag danach. Der Nachweis eines geringeren oder gar nicht entstandenen Schadens bleibt Ihnen vorbehalten.

Stornierung	PKW-Reisen		Flugreisen		Kreuzfahrten		Reka-Ferientourer	
	vor Reisebeginn	mit Verpfl. o. Verpfl.	mit Verpfl. o. Verpfl.	ohne Verpfl.	mit Verpfl. o. Verpfl.	ohne Verpfl.	mit Verpfl. o. Verpfl.	ohne Verpfl.
bis 50. Tag	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%
bis 30. Tag	20%	30%	35%	20%	60%	60%	60%	60%
bis 22. Tag	30%	80%	35%	40%	80%	80%	80%	80%
bis 15. Tag	50%	80%	40%	60%	80%	80%	80%	80%
bis 8. Tag	60%	80%	60%	85%	90%	90%	90%	90%
ab 7. Tag	60%	80%	80%	85%	90%	90%	90%	90%
ab 3. Tag	85%	85%	85%	95%	95%	95%	95%	95%

VII. Umbuchungen und Wechsel in der Person des Reisetilnehmers

1. Umbuchungen von Reisetern, Reiseziel, Unterkunft oder Beförderungsart nehmen wir bis 50 Tage vor Reisebeginn gegen eine Bearbeitungsgebühr von Euro 50,- pro Person entgegen, Verfügbarkeit der gewünschten Leistung vorausgesetzt. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Umbuchung grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag zu den in Ziffer VI.3. genannten Bedingungen und nachfolgende Neuanmeldung erfolgen.

2. Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass ein von Ihnen benannter Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wir können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Bei Vertragseintritt eines Dritten haften Sie gemeinsam mit ihm als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch seinen Eintritt entstehenden Mehrkosten.

VIII. Obliegenheiten bei mangelhafter Reise

1. Wird die von uns geschuldete Leistung mangelhaft erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Wir können die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

2. Leisten wir nicht innerhalb einer von Ihnen bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so können Sie selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn wir die Abhilfe verweigern oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein bei Ihnen vorliegendes besonderes Interesse geboten ist.

3. Ihr Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) für die Dauer des Mangels entfällt, soweit Sie es schuldhaft unterlassen, den Mangel anzuzeigen.

4. Abhilfeverlangen und Mängelanzeige sind an unsere örtliche Vertretung, deren Name und Kontaktadresse Sie in den Reiseunterlagen finden, oder - soweit möglich und zumutbar - an uns direkt zu richten. Unsere örtlichen Vertreter sind jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen uns anzuerkennen.

IX. Kündigung des Reisevertrages durch Sie oder uns

1. Wir können jederzeit den Reisevertrag kündigen, wenn Sie als Reisetilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügen oder durch Ihr Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stören oder gefährden und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann.

2. Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl wir als auch Sie den Reisevertrag kündigen.

3. Unsere örtlichen Vertreter sind zum Kündigungsausspruch in den Fällen der Ziffer 1 und 2 bevollmächtigt.

4. Wird die von uns geschuldete Leistung mangelhaft erbracht und dadurch die Reise erheblich beeinträchtigt, so können Sie auch in diesem Fall den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist jedoch erst zulässig, wenn Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt haben und diese Frist ohne Abhilfe verstrichen ist. Wenn Abhilfe unmöglich ist, von uns verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist, bedarf es dieser Fristsetzung nicht.

5. Die sonstigen gegenseitigen Rechte und Pflichten in den obigen Kündigungsfällen ergeben sich aus dem Reisevertragsgesetz und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

X. Versicherungen

Wir empfehlen dringend eine Reiserücktrittskostenversicherung, Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisehaftpflicht-, Reisekrankenversicherung abzuschließen, Infos auf Seite 99. Unser Partner für diese Versicherungen ist: die TMG - Reiseversicherung in Verbindung mit der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Hauptverwaltung Gothaer Alle 1, 50969 Köln.

XI. Haftung von KUF

1. Unsere vertragliche Haftung für Schäden aus dem Reisevertrag, die nicht Körperschäden sind, wird auf den dreifachen Reisepreis für den betroffenen Teilnehmer beschränkt, soweit

a) ein Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder

b) wir für einen Ihnen entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich zu machen sind.

2. Unsere Haftung Ihnen gegenüber für Schäden aus unerlaubter Handlung, die nicht Körperschäden sind/wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis für den betreffenden Teilnehmer beschränkt, die Haftungsrahmensumme beträgt jedoch mindestens Euro 4.100.-

XII. Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Bei Reisegepäck sind Verlust oder Beschädigung sowie Verspätungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

XIII. Pass, Visa, Zolldvisen und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Bekanntgabe der obigen Bestimmungen Ihnen gegenüber bei Reisebuchung bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt. Unterstellt wird dabei grundsätzlich, dass die Reisetilnehmer deutsche Staatsbürger sind, es sei denn, dass die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat erkennbar ist. Auf besondere persönliche Umstände weisen Sie uns bitte vorab hin.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer Änderung dieser Bestimmungen durch die staatlichen Behörden besteht. Wir bemühen uns im Rahmen unserer Möglichkeiten, Sie von Änderungen schnellstmöglich zu unterrichten, möchten Ihnen jedoch nahe legen selbst die Nachrichtenmedien zu verfolgen, um sich frühzeitig auf evtl. geänderte Umstände einstellen zu können.

3. Sie sollten sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen informieren; ggf. sollten Sie ärztlichen Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholen. Allgemeine Informationen erhalten Sie insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen erfahrenen Ärzten, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

4. Ergeben sich für Sie wegen der genannten Vorschriften oder Informationen Schwierigkeiten, die eine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so sind Sie deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt. Voraussetzung ist, dass wir zur Leistungserbringung in der Lage und bereit sind und die genannten Schwierigkeiten von uns nicht zu vertreten sind. Gegenseitige Ansprüche im Falle eines schuldhaften Verhaltens bleiben unberührt, soweit nicht Haftungsbeschränkungen (z.B. über Ziffer XI) eingreifen.

XIV. Ausschlussfrist, Verjährung

1. Vertragliche Ansprüche wegen völliger oder teilweiser Nichterbringung oder mangelhafter Erbringung von Reiseleistungen müssen Sie innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise uns gegenüber geltend machen (Adresse siehe unten). Für die Fristwahrung ist der Zugang der entsprechenden Erklärung bei uns maßgebend. Nach Fristablauf können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn Sie ohne Verschulden an der Fristeinhaltung gehindert waren.

2. Ihre in Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

XV. Gerichtsstand

Für den Fall, dass Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche von KUF gegen Sie der Gerichtsstand Tettning vereinbart.

XVI. Gültigkeit der Katalogangaben

Selbstverständlich kann der Katalog nur die Drucklegung (Nov. 2009) bekannten Tatsachen berücksichtigen. Druckfehler können leider auch bei größter Sorgfalt vorkommen. Änderungen unseres Angebots bleiben daher bei Vertragsschluss vorbehalten.

Veranstalter
Kultur- und Feriendienst KUF
Gesellschaft für Freizeit und Reisen mbH,
GF: Andreas Libor,
Kippenhorn 4,
88090 Immenstaad / Bodensee.
info@kuf-reisen.de